



Bürgerrechtliche Voraussetzungen für die Anteilhaberschaft an Korporationen

Damit die Eigentümerin oder der Eigentümer eines in einem Korporationsgebiet stehenden Wohnhauses AnteilhaberIn oder Anteilhaber der Korporation sein kann, sehen die Statuten der Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken im Kanton Appenzell I.Rh. folgende bürgerrechtliche Hürden vor:

Holzkorporationen

Korporation Arenholz, Haslen	Kantonsbürgerrecht (Art. 4)
Korporation Bergerrain, Appenzell	Bürgerrecht des inneren Landesteils (Art. 5)
Holzkorporation Brülisau-Eugst-Rainen, Brülisau	Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde (Art. 2 Ziff. 1).
Korporation Enggenhütten	Bürgerrecht des inneren Landesteils (Art. 4 Ziff. 1)
Korporation Gemeinhölzli im Unterrain, Schwende	Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde (Art. 4 Abs. 3).
Korporation Gemeinwerk Schwende	Bürgerrecht des inneren Landesteils (Art. 3)
Korporation Grüterswald, Haslen	Kantonsbürgerrecht (Art. 4)
Korporation Gschwend, Haslen	Kantonsbürgerrecht (Art. 10)
Korporation Höhe-Kronberg, Gonten	Kantonsbürgerrecht (Art. 4 Abs. 1)
Korporation Kau-Rinkenbach, Appenzell	Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3).
Korporation Krätzern, Eggerstanden	Kantonsbürgerrecht (Art. 3 Abs. 1)
Gemeinmerks-Korporation Rinkenbach-Rapisau	Bürgerrecht des inneren Landesteils (Art. 2 Abs. 3)
Holzkorporation Schwende	Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde (Art. 4).
Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden	Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde (Art. 4).

Korporation Wilder Bann, Appenzell

Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde. Bürgerinnen und Bürger von Oberegg, die beim Inkrafttreten der Statuten bereits Anteilhaberinnen und Anteilhaber und im Protokoll der Kommissionssitzung vom 19. April 1967 namentlich aufgeführt sind, sind den Bürgerinnen und Bürgern des inneren Landesteils gleichgestellt (Art. 4 und 5).

Korporation Zahmer Bann, Appenzell

Bürgerrecht des inneren Landesteils, aber nur wenn das Landrecht vor 1900 erworben wurde. Bürgerinnen und Bürger von Oberegg, die beim Inkrafttreten der Statuten bereits Anteilhaberinnen und Anteilhaber und im Protokoll der Kommissionssitzung vom 19. April 1967 namentlich aufgeführt sind, sind den Bürgerinnen und Bürgern des inneren Landesteils gleichgestellt (Art. 5 und Art. 6).

Flurkorporationen

Korporation Forren, Appenzell

Kantonsbürgerrecht, aber nur wenn das Bürgerrecht vor 1900 erworben wurde (Art. 3 Abs. 1).

Korporation Gemeinmerk Mettlen, Appenzell

Bürgerrecht des inneren Landesteils (Art. 2 Abs. 1)

Korporation Zentralmendle Appenzell

Im inneren Landesteil wohnhafte Angehörige einer im inneren Landesteil bestehenden Rhode. Im Weiteren auch Nachkommen jener Geschlechter, die aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 das Kantonsbürgerrecht erhielten (Art. 4).

Bezirksmendlekorporationen Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten

Im betreffenden Bezirk wohnhafte Angehörige einer im inneren Landesteil bestehenden Rhode. Im Weiteren auch Nachkommen jener Geschlechter, die aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 das Kantonsbürgerrecht erhielten (Art. 4).

Korporation Rossweid, Brülisau

Kantonsbürgerrecht (Art. 4 Abs. 1)

Korporation Stiftung Ried, Appenzell

Kantonsbürgerrecht (Art. 4 Abs. 1); bei eingebürgerten Personen muss die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung mindestens 30 Jahre zurückliegen; diese Wartefrist gilt nicht für Personen, die durch Heirat das Kantonsbürgerrecht erworben haben.

Korporationen ohne genehmigte Statuten

Die nachstehenden Korporationen haben bisher noch keine Statuten beschlossen:

Holzcorporation Brülisau-Rhodwald, Brülisau
Holzcorporation Forst-Schwarzenegg, Brülisau
Holzcorporation Gehrenberg, Schlatt
Holzcorporation Klustobel-Berg, Weissbad
Holzcorporation Rainen-Schwarzenegg, Brülisau
Holzcorporation Schwarzenegg-Grehalten, Brülisau
Korporation Gemeinhölzli-Soll, Brülisau

Die Holzcorporation Forst-Schwarzenegg kann sich zwar nicht auf Statuten, aber auf eine im April 1875 von der Gemeinde der Anteilhaberinnen und Anteilhaber erlassene Verordnung der Korporation Schwarzenegg über die Benützung der Forstwaldungen abstützen. In Art. 10 dieser Verordnung ist geregelt, dass eine Anteilhaberin oder ein Anteilhaber das Landrecht von Appenzell I.Rh. besitzen muss, um Anspruch auf Gemeindeholz und anderen Bürgernutzen zu haben.